



# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung EG 1272/2008

Ausgabe I

Ausgabedatum: 01/08/2017

## 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES UND DES UNTERNEHMENS

**Produktbezeichnung:** Grundreiniger – G4  
**CAS-Nr.:** 1341-49-7; 68131-39-5; 67-63-0  
**Identifizierte Verwendung:** CTS - Schmutzentferner D4 ist ein wässriges, geruchsloses und farbloses Präparat zum Reinigen der Bodenbeläge aus Industriebeton und Keramik. Zur Anwendung im Innen- und Außenbereich, auf neuen und alten Oberflächen

**Herstellerdaten :** Lasala AG  
8105 Regensdorf  
Wehntalerstrasse 113  
**Telefon:** +41 43 211 05 05

### Notrufnummern:

Feuerwehr 112,  
Rettungsdienst 112,

2



## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

Das Produkt ist gemäß der Verordnung EU 1272/2008 mit Änderungen als gefährlich eingestuft

**Brandgefahr:** Nicht brennbarer, toxischer Stoff. Bei hohen Temperaturen entstehen ätzende und giftige Dämpfe, Gase und Rauch.

**Toxikologische Risikobewertung:** Bei Kontakt mit lebendem Gewebe ist der Stoff ätzend und verursacht Schäden an der Haut, den Schleimhäuten der Augen, den Atemwegen und dem Magen-Darm-Trakt.

**Ökotoxikologische Risikobewertung:** Dieser Stoff ist für alle Lebensformen giftig. Schnell wasserverdünnbar, daher ist das Risiko für das Wasserleben relativ schwach.

## 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Bezeichnung	Konzentration in %*	CAS -Nr.	EG-Nr.	Warnsymbol	Gefahrenhinweise (R)
Ammoniumfluorid sauer (verdünnt)	< 10	1341-49-7	215-676-4	T,C	25/34
Alkohole C12-15 ethoxyliert (verdünnt)	< 10	68131-39-5	----	Xi,N	36-37

Sicherheitsdatenblatt des Präparats Grundreiniger – G4

Isopropylalkohol (verdünnt)	< 10	67-63- 0	200-661-7	Xi	36-67
--------------------------------	------	-------------	-----------	----	-------

\* Der genaue Prozentsatz stellt ein Geschäftsgeheimnis dar. Der angegebene Konzentrationsbereich soll den Anwendern helfen, einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

#### 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

**Achtung:** **Den Betroffenen aus der durch Dämpfe oder Aerosole des CTS - Schmutzentferners D4 verunreinigten Umgebung zuerst an die frische Luft bringen. In der sicheren Position ruhigstellen.**

**Nach Inhalation:** Für Frischluft sorgen. Den Betroffenen so schnell wie möglich aus der kontaminierten Umgebung entfernen und an die frische Luft bringen. Kontaminierte Kleidung ausziehen, den Betroffenen warm halten und absolut ruhig lagern (Gefahr der Lungenschwellung). Atemwege freihalten. In die sichere Position bringen und kontrollieren, ob die Zunge nicht zusammenfällt. Die Notrufzentrale kontaktieren

**Hautkontakt:** Die kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei Berührung mit der Haut mit viel Wasser spülen. Sofort einen Arzt aufsuchen. Bei anhaltender Irritation die Spülung wiederholen und einen Arzt aufsuchen. Nicht desinfizierbare Kleidung entsorgen. Einen Hautarzt zu Rate ziehen.

**Nach Augenkontakt:** Die Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Anschließend mit 3%iger saurer Natriumcarbonatlösung waschen. Zur Schmerzlinderung 2 - 3 Tropfen Rizinusöl einträpfeln. Augen mit Verbandmull schützen.

**Nach Verschlucken:** Als Nothilfe bei Verschlucken milde Neutralisationsmittel, gebrannte Suspension von Magnesiumoxyd, wässrige Aktivkohle-Suspension, starken ungesüßten Tee, eine Tasse schwarzen Kaffee, mit Wasser vermisches Eiweiß, Kalkwasser, Milch verwenden. Das Präparat 100mal verdünnen (dem Betroffenen bei Bewusstsein große Mengen Wasser verabreichen und Erbrechen mehrmals mechanisch auslösen). Dann 2-3 Hühnereiweiß, verrührt mit möglichst wenig Wasser oder Milch, geben. Kein Soda verabreichen, da das entstehende Kohlendioxid die Magenwände dehnt, was zu einer Perforation führen kann. Bei großflächigen Verbrennungen der Mundhöhle kein Erbrechen herbeiführen und den Magen durch eine Sonde spülen.

Die Regel besagt, dem Betroffenen so schnell wie möglich Wasser und dann Milch oder Wasser mit verrührtem Hühnereiweiß geben. Nicht-Profis sollten keine medizinische Behandlung vornehmen, wenn der Betroffene bewusstlos ist.

Sofort medizinische Hilfe organisieren. Bis zum Transport ins Krankenhaus dem Betroffenen Ruhe, liegende Position und Wärme sichern.

#### 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

**Allgemeine Information:** Nicht brennbarer Stoff. Bei Brand entstehen explosionsfähige Gemische mit Luft. Bei Verbrennung entstehen stark giftige Dämpfe/Rauch. Am Boden können sich Dämpfe ansammeln.

**Hinweise für die Brandbekämpfung:**

Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, aus einer sicheren Entfernung mit Wasser kühlen (Berstgefahr bei erhöhtem Druck) und, falls möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder ins Gewässer gelangen lassen Unabhängiges Atemschutzgerät und volle Schutzkleidung tragen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl dämpfen.

**Besondere Anordnungen:**

Persönliche Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 empfohlen, verwenden, den Gefahrenbereich absperren und unnötigen und ungeschützten Personen den Zugang zum Bereich verwehren.

**Löschmittel zur Brandbekämpfung an benachbarten Elementen:**

CO2-Feuerlöscher  
Pulverlöscher mit ABC- oder BC-Löschpulver  
Schaumfeuerlöscher oder Feuerlöscher mit zusätzlicher wässriger Lösung, dispergiertes Wasser.

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

**Allgemeine Anweisungen:** Bei Freisetzung des Stoffes in die Umwelt Außenstehende aus Sichtweite des Unfallortes bringen. Unfälle so schnell wie möglich lokalisieren und entfernen. Größere Freisetzungen in die Umwelt dürfen nur vom Rettungsdienst für Chemieunfälle entfernt werden.

**Persönliche Schutzausrüstung:** Kontakt mit der austretenden Flüssigkeit vermeiden. Säurefeste Schutzkleidung, Handschuhe, luftdichte Brille und bei deutlich sichtbarem Säure-, Ammoniak- oder Alkoholgeruch Atemschutz tragen. Die begrenzte Zeit der Schutzwirkung der Partikel- (P2) und Gasfilter beachten (der Filter ist mit gelber Farbe und Buchstabe E gekennzeichnet).

**Besondere Anordnungen:** Ist es nicht möglich, die Folgen der Störung mit eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen, die Rettungsaktion einem externen, spezialisierten Rettungsdienst anvertrauen. Die Kanalisation schützen. Beim Austreten ins Oberflächen- oder Grundwasser die Benutzer warnen.

Den verschütteten Stoff mechanisch und mit Hilfe von chemisch inerten Absorptionsmitteln (mineralische Sorbentien) auffangen.

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

**Verhindern von Vergiftungen:** Bei Anwendung des Stoffes nicht essen, trinken, keine Medikamente einnehmen, das Einatmen von Dämpfen oder Aerosolen vermeiden, persönliche Hygienevorschriften beachten, Kleidung und persönliche Schutzausrüstung verwenden, in einem belüfteten Raum arbeiten, der für Säuren mit toxischen Eigenschaften vorgesehen ist. In den Arbeits- und Lagerräumen dürfen keine Außenstehende verweilen, insbesondere Kinder, Schwangere, Kranke und ältere Menschen.

Kindern Zugriff auf das Produkt verweigern.

**Lagerung:**

In der Originalverpackung, gut etikettiert, dicht verschlossen in einem gut belüfteten Lagerhaus für giftige Säuren kühl und trocken auf einem harten, säurebeständigen Untergrund aufbewahren. Die Verpackung vor Hitze schützen. Zündquellen beseitigen, nicht mit offenem Feuer arbeiten, nicht rauchen. Im Lagerbereich das Essverbot beachten.

Die Verpackungen mit Aufklebern versehen:

**"VORSICHT GIFTIGES UND ÄTZENDES PRODUKT"**

Es ist absolut verboten, im Lager zu rauchen, zu essen, offene Flammen oder funkenbildende Werkzeuge zu verwenden. Zisternen oder Tankwagen mit säurefester Innenauskleidung versehen.

Zusammenlagerung: ausschließlich mit Materialien gleicher Gefahrenklasse.

**Abfallentsorgung:**

Als Abfall gilt ein Stoff, der in keiner Form bewirtschaftet werden kann.

Den Abfall an die von der zuständigen Behörde genannte Entsorgungsstelle zwecks Neutralisierung abgeben.

**Informationen zur Haltbarkeit sind den Produktetiketten zu entnehmen.**

**8. ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

**Technische Lösungen:**

Allgemeines - erforderlich für sachgemäßen Transport, Lagerung und Anwendung von Stoffen.

Effiziente Lüftung am Arbeitsplatz und im Lager.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, insbesondere der Kanalisation.

**Arbeitsplatz-Grenzwerte (AGW):**

Chemische Bezeichnung	MAK-Wert ( mg/m <sup>3</sup> )	MAK-Kurzzeitwert ( mg/m <sup>3</sup> )	Grenzwert im Blut (F)
Ammoniumfluorid sauer (verdünnt)	0,5	2	
Stickstoffoxide	3,5	7	
Isopropylalkohol	900	1200	

**Kollektive Schutzmaßnahmen:** Lüftung in Lagerhallen und an Arbeitsplätzen. Augenspülstationen in der Nähe von Arbeitsplätzen.

## Persönliche Schutzausrüstung

<b>Atemschutz:</b>	Schutzmasken mit P2-Partikel- und Säurekondensat-Filter, Atemschutzgerät.
<b>Handschutz:</b>	Schutzhandschuhe aus beschichtetem, säurebeständigem Material.
<b>Augenschutz:</b>	Schutzbrille in dichter, säurefester Fassung.
<b>Haut- und Körperschutz:</b>	Schutzkleidung, beschichtet, säurebeständig. Säurebeständige Schuhe.
<b>Weitere Informationen:</b>	Allgemeine Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen oder trinken. Nach Beendigung der Arbeiten Hände waschen. Verschmutzte Kleidung wechseln. Direkten Kontakt des Stoffes mit Körperoberfläche und Atemwegen vermeiden. Verschüttungen sofort entfernen.

### MASSNAHMEN ZUR BEWERTUNG DER EXPOSITION IM ARBEITSUMFELD

PN – 86/Z – 04050.01 -- Luftreinhalung. Instrumente und Sets zur Probenentnahme.

PN – 89/Z – 04008.07 – Luftreinhalung. Probenentnahme. Allgemeine Bestimmungen Grundsätze zur Probenentnahme im Arbeitsumfeld und Interpretation der Ergebnisse.

### 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

<b>Aggregatzustand:</b>	Flüssigkeit
<b>Farbe:</b>	farblos
<b>Geruch:</b>	geruchslos
<b>pH-Wert:</b>	ca. 4,5
<b>Siedepunkt:</b>	nicht bestimmt
<b>Schmelzpunkt:</b>	nicht bestimmt
<b>Dichte:</b>	ca. 1 g/cm <sup>3</sup>
<b>Zündtemperatur:</b>	nicht brennbarer Stoff
<b>Wasserlöslichkeit:</b>	vollständig
<b>Wassergefährdungsklasse:</b>	schwach

### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität

Dampf-Luft-Gemische sind bei intensiver Erwärmung explosiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Risiko gefährlicher Reaktionen mit Säuren, Laugen.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Glas, Silikat- Quarzkeramik, Metalle, Zement.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand entstehen gefährliche Dämpfe / Rauch / Nebel / Aerosole von Fluor, Fluorwasserstoff, Ammoniak und Stickstoffoxiden.

## 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

**Relevante Expositionswege:** Haut, Atemwege, Augen, Verschlucken

**Atemwege:** Mögliche Kurzatmigkeit mit Husten und Brustschmerzen. In schwerwiegenderen Fällen kann Apnoe mit schäumendem Speichel auftreten. Dämpfe können Entzündungen der Atemwege und Reizungen der Augen und Schleimhäute, der oberen Atemwege, Bronchial- und Lungenentzündungen bis hin zu Bewusstlosigkeit und Schädigung des Lungengewebes verursachen.

**Hautkontakt:** Mögliche Schmerzen und Rötungen.

**Augenkontakt:** Die Wirkung von Dämpfen und Flüssigkeiten auf die Augen führt zu Bindehautentzündungen und Hornhautentzündungen. Bei leichtem Kontakt mit verdünntem Produkt kommt es zu Reizungen, Brennen, Rötungen und Tränenfluss.

**Verschlucken:** Mögliche Erbrechen, Bauchschmerzen und Durchfall. Es können Sehstörungen und Krämpfe auftreten. Mögliche gastrointestinale Perforation.

**Chronische Exposition:** Mögliche Knochenentkalkung.

## 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

**Wassergefährdungsklasse:** schwach

Das Präparat reagiert schnell mit den Bestandteilen der Umwelt, ist relativ schnell biologisch abbaubar und setzt verschiedene Stoffe frei. Es hat eine korrosive oder oxidierende Wirkung auf alle Lebensformen.

**Gefährdungsklasse für das Wasserleben:** schwach

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Die Entstehung von Abfällen sollte so weit wie möglich vermieden oder minimiert werden. Erhebliche Abfallmengen sollten nicht in den Abwassersammler eingeleitet, sondern in einer geeigneten Kläranlage behandelt werden. Überschüssige und nicht wiederverwertbare Produkte in einem anerkannten Entsorgungsunternehmen entsorgen. Die Entsorgung des Produktes, dessen Lösungen oder Folgeprodukte muss in jedem Fall den Umweltschutz- und Abfallgesetzen sowie den behördlichen Anforderungen entsprechen.

Verpackungsabfälle sind zu recyceln. Das Produkt und seinen Behälter auf sichere Weise entsorgen. Beim Umgang mit leeren Behältern, die innen nicht gereinigt oder gespült wurden, ist Vorsicht geboten. Leere Behälter oder deren Auskleidungen können Produktreste enthalten. Kontakt des Materials mit Erde, Wasserläufen, Abflüssen und Abwasser vermeiden.

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die Transportinformationen in diesem Abschnitt beziehen sich nur auf das Material / das Präparat selbst und sind nicht spezifisch für das beliebige Paket / Konfiguration.

14.1	UN-Nr.	UN: 3264
14.2	Klasse RID / ADR/IMO	8
14.3	Klassifizierungscode	CT1 ; CO1
14.4	Begrenzte Mengen	LQ22 ; LQ2
14.5	Beförderungskategorie	2
14.6	Verpackungsgruppe	II
14.7	Gefahrennummer	86 ; 80
14.8	Risikosätze (R)	27/28/34
14.9	Sicherheitssätze (S)	1/2-7/9-26-28-36/37-45
14.10	Gefahrzettel nach ADR/RID Nr. 8-11 + 6.1	

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

**Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der EG-Verordnung 1272/2008.**

**15.1** Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**Das Blatt wurde gemäß folgenden Bestimmungen erstellt:**

Gesetz über chemische Stoffe und Zubereitungen 11/01/2001 in der geänderten Fassung (Gesetzblatt 2001 Nr. 11, Pos. 84 Gesetzblatt 2002 Nr. 142, Pos. 1187 Gesetzblatt 2003 Nr. 189, Pos. 1852 )

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe REACH, zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 13.11.2007 über das Sicherheitsdatenblatt (Gesetzblatt 2007 Nr. 215 Pos. 1588 )

Verordnung des Gesundheitsministers vom 17.01.2003 über Informationen über gefährliche Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist (Gesetzblatt Nr. 19 Pos. 170 )

Verordnung des Gesundheitsministers vom 02.09.2003 über die Kriterien und das Verfahren zur Einstufung chemischer Stoffe und Zubereitungen in der geänderten Fassung (Gesetzblatt 2003, Nr. 17, Pos. 1666; Gesetzblatt 2004 Nr. 243, Pos. 2440; Gesetzblatt 2007 Nr. 174, Pos. 1222 )

Verordnung des Gesundheitsministers vom 02.09.2003 über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in der geänderten Fassung (Gesetzblatt 2003, Nr. 173, Pos. 1679; Gesetzblatt 2004 Nr. 260, Pos. 2595 )

Verordnung des Gesundheitsministers vom 28.09.2005 über das Verzeichnis gefährlicher Stoffe sowie deren Einstufung und Kennzeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674)

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29/11/2002 über maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Arbeitsstofftoleranzwerte (GBl. aus dem Jahr 2002 Nr. 217, Pos. 1833; Gesetzblatt 2005 Nr. 212, Pos. 1769; Gesetzblatt 2007 Nr. 161, Pos. 1142 )

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik vom 28.08.2003 über die Veröffentlichung der einheitlichen Fassung der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2003 Nr. 169 Pos. 1650)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30.12.2004 über die Sicherheit und Hygiene bei der Arbeit im Zusammenhang mit der Anwesenheit von chemischen Stoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2005 Nr. 11, Pos. 86 )

Abfallgesetz vom 27.04.2001 in der geänderten Fassung (Gesetzblatt 2001 Nr. 62, Pos. 628; Gesetzblatt 2003 Nr. 7, Pos. 78; Gesetzblatt 2004 Nr. 116, Pos. 1208; Gesetzblatt 2005 Nr. 175, Pos. 1458; Gesetzblatt 2006 Nr. 63 Pos. 1141)

Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 11.05.2001 in der geänderten Fassung (Gesetzblatt aus dem Jahre 2001 Nr. 63, Pos. 638; Gesetzblatt 2003 Nr. 7, Pos. 78; Gesetzblatt 2004 Nr. 11, Pos. 97; Gesetzblatt 2005 Nr. 175, Pos. 1458 )

Regierungserklärung vom 24.09.2002. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ADR (Gesetzblatt Nr. 194 Pos. 1629; Gesetzblatt 2003 Nr. 207, Pos. 2013 und Pos. 2014 )

## **DAS ETIKETT MUSS FOLGENDE INFORMATIONEN ENTHALTEN**

### **Warnsymbole auf Einzelpackungen:**



### **Gefahrenhinweise:**

**H290** Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

**H304** Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

**H312** Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

**H318** Gefahr ernster Augenschäden.

### **Sicherheitshinweise:**

<b>P102</b>	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
<b>P233</b>	Behälter dicht verschlossen halten.
<b>P260</b>	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
<b>P270</b>	Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.
<b>P280</b>	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
<b>P284</b>	Atemschutz tragen.
<b>P301 + P310</b>	Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum kontaktieren
<b>P301+P330+P331</b>	Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen..
<b>P302+P350</b>	Bei Berührung mit der Haut: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.
<b>P303+P361+P353</b>	Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
<b>P304+P340</b>	Bei Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
<b>P305+P351+P338</b>	<b>Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.</b>
<b>P312</b>	Beim Unwohlsein sofort Giftinformationszentrum / Arzt anrufen.
<b>P320</b>	Gezielte Behandlung dringend erforderlich (siehe P301+P310; P301+P330+P331 ; P302+P350 ; P303+P361+P353 ; P304+P340 ; P305+P351+P338 auf diesem Kennzeichnungsetikett)
<b>P362</b>	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
<b>P376</b>	Undichtigkeit beseitigen, falls gefahrlos möglich.
<b>P390</b>	Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
<b>P391</b>	Verschüttete Mengen aufnehmen.
<b>P403+P233</b>	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren, Behälter dicht verschlossen halten.
<b>P405</b>	Unter Verschluss aufbewahren.
<b>P501</b>	Inhalt/Behälter in einen dafür vorgesehenen Abfallbehälter zuführen.

## 16. SONSTIGE ANGABEN

<b>16.1</b>	<b>Chemische Bezeichnung des Produktes:</b> <b>Wässrige Lösung von saurem Ammoniumfluorid, ethoxyliertem Alkohol und Isopropylalkohol</b>	
<b>16.2</b>	<b>Symbole</b>	
	<b>T</b>	Giftiger Stoff
	<b>C</b>	Ätzender Stoff
	<b>Gefahrennummer</b>	
	<b>86.80</b>	Ätzend, giftig
	<b>Bedeutung der Transportkennzeichen</b>	
	<b>Klasse RID / ADR: 8</b>	Ätzender Stoff - gefährlich

UN-Nr.: 3264
--------------

Notfalltelefon: (042) 631 47 24 Toxikologische Information in Polen
---

## **HINWEIS:**

Die obigen Informationen gelten als richtig, aber nicht vollständig und sind nur als empfohlene Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit dem Produkt zu betrachten.

Die Angaben entsprechen dem aktuellen Wissensstand von Lasala AG., decken jedoch nicht alle Situationen ab und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Lasala AG. haftet nicht für Schäden, die durch Arbeit oder Kontakt mit dem Produkt entstehen.